

Liebe Leserin, lieber Leser, lesen Sie gerne Einleitungen? Ich jedenfalls nicht. Sie auch nicht? Tun Sie es bitte trotzdem. Dafür beschränke ich mich auf das Nötigste.

In diesem Buch wird beschrieben, wie Erlösobergrenzen der Strom- und Gasverteilernetzbetreiber in Deutschland im Rahmen der Anreizregulierung ermittelt werden. Sie sind Grundlage der Netzentgelte für Strom und Gas, die Netzbetreiber für alle „Durchleitungen“ durch ihre Netze erhalten. Strom- und Gasentgelte in anderen Bereichen (Energiegroßhandel, Endkundenpreise) werden nach anderen Maßgaben gebildet, ebenso Preise in anderen Sparten wie Wasser und Fernwärme. Auch die Netzentgelte für Strom und Gas in anderen Ländern folgen nur in Grenzen den beschriebenen Maßgaben.

Ziel des Buchs ist es, ein Grundverständnis für die Zusammenhänge zu vermitteln. Etwas einfach zu erklären, erfordert Vereinfachungen. Manche Erläuterungen erfassen deshalb notgedrungen nur 95 % der praktisch relevanten Fälle. Aber für ein Grundverständnis sind 95 Prozent eine gute Quote.

Auf Rechtsverweise wurde im Interesse der besseren Lesbarkeit verzichtet. Wer juristisch einsteigen will, sollte in der Lage sein, nach Lektüre die Anreizregulierungsverordnung und die maßgeblichen Festlegungen der Regulierungsbehörden zu verstehen. Einen möglichen Schnelleinstieg bietet auch das Glossar am Ende des Buchs. Hier finden sich zu den meisten Fachbegriffen neben Erklärungen auch Verweise auf die betreffenden Verordnungsregelungen.

Regeln sind abstrakt, Beispiele sind anschaulich. An vielen Stellen wurden deshalb Beispiele ergänzt. Sie sind zur besseren Unterscheidung vom restlichen Text hervorgehoben. Die in den Beispielen beschriebene Musternetz GmbH ist ein fiktiver Netzbetreiber mit fiktiven Geschäftsdaten.

Der Rechtsrahmen der Anreizregulierung hat sich bislang fast jährlich geändert, zumindest in Details. Die Regeln für Verteilnetzbetreiber ändern sich gerade grundlegend. Der sogenannte Kapitalkostenabgleich trat 2018 (Gas) bzw. 2019 (Strom) in Kraft. In dieser Ausgabe wird sowohl die alte als auch die neue Systematik behandelt. Der Redaktionsstand dieses Buchs ist Juni 2020.

## Was ist Regulierung?

Unter Regulierung versteht man allgemein den staatlichen Eingriff in einen Wirtschaftssektor mit dem Ziel, unerwünschte Entwicklungen zu vermeiden. Nach dieser Definition sind alle Unternehmen in Deutschland reguliert, denn sie werden in unterschiedlicher Hinsicht behördlich überwacht und im Fall von Rechtsverstößen sanktioniert.

Soweit es bei den unerwünschten Entwicklungen um mögliche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs geht, z. B. Missbrauch von Marktmacht, sind grundsätzlich die Kartellbehörden zuständig. Es gelten Maßgaben des Kartellrechts, im Wesentlichen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Kartellbehörden prüfen nicht ständig alle Preise aller Marktteilnehmer. Sie werden tätig, wenn es Hinweise auf Wettbewerbsbeeinträchtigungen gibt, z. B. aufgrund von Kundenbeschwerden. Diese Form der Aufsicht erfolgt „ex post“, d. h. rückblickend, nachdem die Preise vom Unternehmen gefordert und vom Kunden bezahlt wurden.

Bei den Netzen sieht der Staat ein gesteigertes Aufsichtsbedürfnis, denn Netze gelten als natürliche Monopole. Ein natürliches Monopol liegt immer dann vor, wenn ein einziger Anbieter eine Leistung immer günstiger erbringen kann als mehrere untereinander konkurrierende Unternehmen. Zwar könnte ein Netzbetreiber grundsätzlich Kunden in anderen Netzgebieten mit eigenen Leitungen an sein eigenes Netz anschließen. Ein solcher Direktleitungsbau ist aber im Regelfall so kostenaufwendig, dass eine Kundenbelieferung über diese Leitung unwirtschaftlich wäre. Kunden können also faktisch den Netzbetreiber nicht wechseln. Damit besteht aus Sicht des Staates eine erhöhte Missbrauchsgefahr vor allem bei der Höhe der Netzentgelte. Deshalb unterliegen Strom- und Gasnetze der Regulierung im engeren Sinne.

Kennzeichnend für diese besondere Regulierung ist die behördliche Prüfung der Preise oder ihrer Kalkulationsgrundlagen jedes Unternehmens zu jeder Zeit. Die Kontrolle erfolgt „ex ante“, also vorausblickend, bevor die Preise gefordert und bezahlt werden. Die Preise oder ihre Kalkulationsgrundlagen sind formal zu genehmigen. Dies bedingt eine deutlich höhere Regelungsdichte sowie höheren Verwaltungsaufwand beim Unternehmen und bei der Behörde.

Die gesetzlichen Maßgaben zur Regulierung von Strom- und Gasnetzen befinden sich außerhalb des Kartellrechts im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und den nachgelagerten Verordnungen, insbesondere den Netzentgeltverordnungen Strom und Gas (StromNEV, GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Außerdem wird die Preisaufsicht im Fall der Strom- und Gasnetze von besonderen Behörden, den Regulierungsbehörden, wahrgenommen.

## Kleine Historie der Regulierung

Die zeitliche Entwicklung der Netzaufsicht in Deutschland ist in Bild 1 dargestellt.

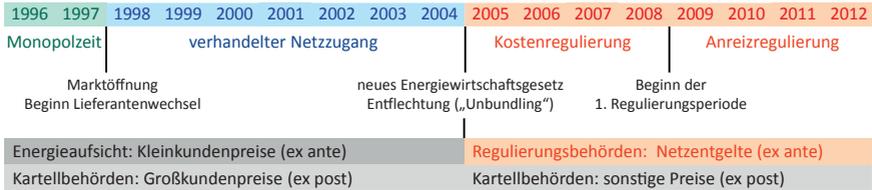


Bild 1 Historie der Liberalisierung und der Regulierung in Deutschland

Natürliche Monopole gibt es im Bereich der Versorgungsnetze seit dem 19. Jahrhundert. In Europa lagen diese Monopole oftmals nicht in der Hand privater Unternehmen, sondern im Staatseigentum. Insoweit sah man eine ökonomische Regulierung als entbehrlich an. In den 1980er-Jahren wurden in Großbritannien viele staatliche Versorgungsunternehmen privatisiert. Für die davon betroffenen Monopolbereiche musste eine geeignete Regulierung entwickelt werden. Dabei griff man aber nicht auf die langjährige Tradition der USA im Bereich der Kostenregulierung zurück, sondern entwickelte erste Ansätze zu einer Anreizregulierung.

In Deutschland sind Strom- und Gasnetze überwiegend nicht im Staatseigentum. Traditionell gab es bis 1997 aber Gebietsmonopole. Wer in einem Gebiet Netzbetreiber war, versorgte auch die angeschlossenen Endkunden. Alle Unternehmen waren insoweit „integriert“, d. h., sie vereinten die Funktionen Endkundenbelieferung und Netzbetrieb. Die Kleinkundenpreise wurden ex ante durch die Energieaufsicht genehmigt, die Großkundenpreise ex post von den Kartellbehörden überwacht. Die behördliche Aufsicht wurde zunächst beibehalten, als 1998 als Folge einer EU-weiten Regelung die Marktöffnung (Liberalisierung) erfolgte. Nun konnte jeder Kunde grundsätzlich einen anderen Lieferanten wählen. Der Netzbetreiber kann nicht gewechselt werden (vgl. Kapitel 4).

Nach der Marktöffnung schlossen die Lieferanten Verträge mit den Netzbetreibern, die den Strom zum Kunden transportierten. Gesetzliche Maßgaben gaben nur einen groben Rahmen für die Bedingungen des Netzzugangs vor. Die Details wurden zwischen den Branchenverbänden verhandelt („Verbändevereinbarungen“) und zwischen den Partnern des Netzzugangs durch Verträge vereinbart.

Im Jahr 2005 erfolgte eine grundlegende Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes. Hintergrund waren die europäischen Vorgaben zur Öffnung der Strom- und Gasmärkte. Dabei trennte der Gesetzgeber das natürliche Monopol „Netz“ strukturell

von den anderen Wertschöpfungsstufen und wies die Aufsicht den neu geschaffenen Regulierungsbehörden zu. Diese Entflechtung („Unbundling“) soll die Unabhängigkeit des Netzbetreibers gegenüber den Wettbewerbsbereichen sicherstellen. Alle Energieversorgungsunternehmen müssen Netzaktivitäten auf separaten Konten führen und im Rahmen des Jahresabschlusses separate Tätigkeitsabschlüsse aufstellen. Außerdem wird der Informationsfluss vom Netzbetreiber zu Wettbewerbsbereichen im gleichen Unternehmen oder in verbundenen Unternehmen begrenzt.

Darüber hinaus müssen große Netzbetreiber mit mehr als 100.000 angeschlossenen Kunden gesellschaftsrechtlich von den Wettbewerbsbereichen getrennt werden (separate Netzgesellschaften). Zusätzliche operative Vorgaben sollen die Unabhängigkeit des Netzbetreibers stärken: organisatorische Trennung der Leitungspersonen, eigene Entscheidungsbefugnisse der Netzgesellschaft, „Gleichbehandlungsbeauftragter“, von den Wettbewerbsbereichen deutlich zu unterscheidender Außenauftritt.

Die Netze unterlagen ab 2005 zunächst einer Kostenregulierung (ex ante). Die Kartellbehörden kontrollieren seit 2005 alle anderen Strom- und Gaspreise (Erzeugung, Förderung, Speicherung, Großhandel, Endkundenpreise ohne Anteil Netznutzung). Die Anreizregulierungsverordnung trat im Jahr 2007 in Kraft. Im Jahr 2009 begann die erste Regulierungsperiode und damit die Phase der Anreizregulierung.

Regulierungsbehörden haben weitreichende Rechte gegenüber den Unternehmen. Unter anderem dürfen sie selbst Regeln setzen (sogenannte Festlegungen), die von allen Netzbetreibern in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuhalten sind. Sie dürfen Unternehmen verpflichten, bestimmte Verhaltensweisen zu ändern, und bei Nichteinhaltung Strafen verhängen.

Es gibt eine Bundesbehörde (Bundesnetzagentur, BNetzA) und mehrere Landesbehörden (Landesregulierungsbehörde, LRegB). Für die Netzentgelte ist bei „großen“ Netzbetreibern grundsätzlich die Bundesnetzagentur zuständig, bei „kleinen“ Netzbetreibern die Landesregulierungsbehörden. Maßgeblich für die Einordnung der Größe ist die Zahl von 100.000 angeschlossenen Kunden. Hat ein Netzbetreiber sowohl Strom- als auch Gasnetze, so werden diese für die Ermittlung der Zuständigkeit getrennt ausgewertet. Manche Unternehmen sind zugleich „großer“ Strom- und „kleiner“ Gasnetzbetreiber.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz ist die sogenannte Organleihe. Manche Bundesländer haben entschieden, keine Landesregulierungsbehörden einzurichten und stattdessen die Bundesnetzagentur mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu betrauen. In diesem Fall ist die Bundesnetzagentur auch für die „kleinen“ Netzbetreiber zuständig und handelt nicht in eigener originärer Zuständigkeit, sondern im Auftrag der Landesministerien. Derzeit betrifft dies Berlin, Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Dessen ungeachtet gibt es Themenbereiche, in denen der Gesetzgeber für alle Netzbetreiber gültige Festlegungen der Regulierungsbehörden vorsieht, um bundeseinheitliche Maßgaben sicherzustellen. Diese Festlegungen erfolgen durch die Bundesnetzagentur. Im Bereich der Netzentgelte gibt es einheitliche Festlegungen beispielsweise für die Preisindizes zur Ermittlung von Tagesneuwerten, die Höhe der Eigenkapitalzinssätze und ab der dritten Regulierungsperiode den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor. Erläuterungen zu den vorgenannten Sachverhalten finden sich in den Kapiteln 8 und 12. Auch der Effizienzvergleich wird von der Bundesnetzagentur bundeseinheitlich durchgeführt.

Verwaltungsverfahren bei den Regulierungsbehörden weisen einige Besonderheiten auf: Die Behörden werden vom Gesetz- und Ordnungsgeber ermächtigt, allgemeingültige Regeln zu setzen („Verordnung im Kleinen“). Sie haben weitreichende Auskunftsrechte, entscheiden über die Einhaltung von Regeln und setzen diese erforderlichenfalls durch Zwangsmaßnahmen durch (Missbrauchsverfahren).

## Beeinflussbare und nicht beeinflussbare Kostenanteile des Netzbetreibers

Die wichtigsten Bestandteile der Regulierungsformel sind in Bild 11 veranschaulicht. Im Rahmen der Kostenprüfung unterziehen die Behörden die beantragten Kosten nicht nur einer eingehenden Prüfung auf Angemessenheit. Sie teilen entsprechend den gesetzlichen Maßgaben die Kosten in zwei Blöcke. Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile werden zunächst nicht weiter betrachtet.

Die Musternetz GmbH hat unter ihren Netzkosten Anteile zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer für ihre Betriebsfahrzeuge. Die Höhe dieser Kosten kann die Musternetz GmbH nicht beeinflussen, denn das Finanzamt lässt nicht mit sich verhandeln. Hat die Musternetz GmbH diesbezüglich höhere Kosten als ein anderes Unternehmen, so ist sie deshalb nicht weniger effizient als dieses Unternehmen. Die KFZ-Steuer für Betriebsfahrzeuge zählt deshalb zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen.

Die restlichen Kosten gehen in den unternehmensübergreifenden Effizienzvergleich (Benchmark, siehe Kapitel 25 und 26) ein. Ergebnis des Effizienzvergleichs ist ein Prozentwert, im Beispiel 80 %. Das bedeutet, dass die Regulierungsbehörde 20 % der Restkosten des Unternehmens als ineffizient einstuft.

Die Restkosten werden nun pauschal – hier im Verhältnis 80:20 – aufgeteilt in vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten und beeinflussbare Kosten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Netzbetreiber die beeinflussbaren („ineffizienten“) Kostenanteile bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode abbauen kann. Deshalb wird die Erlösobergrenze als fallende Gerade so gestaltet, dass der Netzbetreiber für diese Kostenanteile im letzten Jahr der Regulierungsperiode keine Erlöse mehr erhält.

Erst jetzt werden die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten wieder berücksichtigt. Für diese Kostenanteile gibt es Erlösanteile gerade in Höhe dieser Kosten (im Bild 11 rechts durch gestrichelte Linien angedeutet). Diese Kostenanteile in der Erlösobergrenze sind entsprechend dem Kostenverlauf während der laufenden Regulierungsperiode jährlich zu aktualisieren. Ein Teil dieser Kosten wird auf Istkostenbasis berücksichtigt. Da die Kosten immer erst im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt werden müssen und der Netzbetreiber seine Preise für das Folgejahr kalkuliert, entsteht

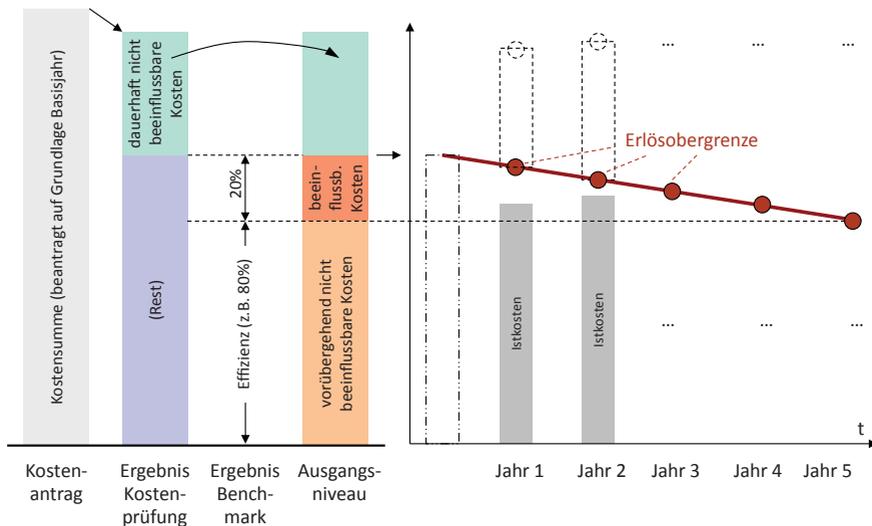


Bild 11 Beeinflussbare und nicht beeinflussbare Kostenanteile und ihre Bedeutung

ein Zeitverzug zwischen Kosten- und Erlöswirkung von zwei Jahren (sogenannter (t-2)-Verzug). Ein anderer Teil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten wird zunächst auf Planbasis berücksichtigt (sogenannter (t-0)-Verzug). Stehen für diese Kostenanteile später die Istkosten fest, so erfolgt ein nachträglicher Ausgleich der Differenzen mit Wirkung in die Zukunft über das Regulierungskonto (vgl. Kapitel 15).

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten sind privilegierte Kosten. Eine Einstufung von Kostenanteilen als dauerhaft nicht beeinflussbar hat zwei Vorteile. Zum einen erhält der Netzbetreiber Erlösanteile, die diese Kostenanteile (ggf. mit Zeitverzug) vollständig decken. Bei den anderen Kostenanteilen ist dies nicht pauschal gewährleistet. Zum anderen beeinflusst die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nicht die ermittelte regulatorische Effizienz des Netzbetreibers. Sollten bestimmte Kostenanteile nur bei einem Teil der Netzbetreiber als dauerhaft nicht beeinflussbar eingestuft sein, so hat dieser Teil der Netzbetreiber im Effizienzvergleich sogar systematische Vorteile. Dieser Sachverhalt spielt beispielsweise im Zusammenhang mit Kosten aus konzerninternen Dienstleistungen eine Rolle.

Welche Kostenanteile als dauerhaft nicht beeinflussbar eingestuft werden, regelt die Anreizregulierungsverordnung abschließend. Die Aufzählung in der Verordnung gibt Bild 12 wieder. Auch eine Einschätzung zur wirtschaftlichen Relevanz für Verteilnetzbetreiber (VNB) ist dort zu finden.

Einige Positionen sind nur für Übertragungs- und Ferngasnetzbetreiber relevant. Andere Positionen betreffen Umlagesysteme (z.B. Konzessionsabgaben), bei denen

| Nr. | Kosten und Erlöse (kostenmindernd) aus...   | wirtschaftliche Relevanz |
|-----|---|--------------------------|
| 1   | gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (EEG, KWKG)   | Saldo ≈ 0                |
| 2   | Konzessionsabgaben  | Saldo ≈ 0                |
| 3   | Betriebssteuern   | unbedeutende Höhe        |
| 4   | vorgelagerten Netzkosten  | wichtig                  |
| 5   | Nachrüstung von Kleinerzeugern gem. Systemstabilitätsverordnung   | unbedeutende Höhe        |
| 6   | genehmigten Investitionsmaßnahmen   | nicht mehr für VNB       |
| 6a  | Auflösung Abzugsbetrag gem. § 23 Abs. 2a (Investitionsmaßnahmen)  | unbedeutende Höhe        |
| 7   | Mehrkosten für Erdkabel von Offshore-Anbindungen  | nicht für VNB            |
| 8   | vermiedenen Netzentgelten   | ggf. wichtig             |
| 8a  | erweitertem Biogas-Bilanzausgleich des marktgebietsverantw. Netzbetreibers  | nicht für VNB            |
| 8b  | Zahlungen an Gemeinden für die Akzeptanz neuer Höchstspannungstrassen   | nicht für VNB            |
| 9   | betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (abgeschlossen vor dem 31.12.2016) | wichtig                  |
| 10  | Betriebs- und Personalratstätigkeit   | unbedeutende Höhe        |
| 11  | Berufsausbildung, Weiterbildung und Betriebskindertagesstätten  | ggf. wichtig             |
| 12  | grenzüberschreitenden Netzausbauprojekten   | nicht für VNB            |
| 12a | Forschung und Entwicklung   | i.d.R. unbedeutende Höhe |
| 13  | Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen  | ggf. wichtig             |
| 14  | bundesweitem Ausgleichsmechanismus zum Übertragungsnetzausbau   | nicht für VNB            |
| 15  | (weggefallen)   | -                        |
| 16  | Kraftwerksvorhaltung der ÜNB, Stilllegung Braunkohle  | nicht für VNB            |
| 17  | Entschädigung von Einspeisern für Drosselung von EEG-Anlagen (bis 30.09.2021)   | ggf. wichtig             |

„Personal-  
zusatzkosten“

Bild 12 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten in § 11 Abs. 2 ARegV und wirtschaftliche Relevanz für Verteilnetzbetreiber

der Netzbetreiber Aufwendungen und Erlöse in grundsätzlich gleicher Höhe hat. Aus praktischen Gründen können geringfügige Salden entstehen. Für jeden Verteilnetzbetreiber relevant sind die vorgelagerten Netzkosten, d. h. die Zahlungen an den vorgelagerten Netzbetreiber für die Nutzung seines Netzes. Bei einem hohen Anteil dezentraler Erzeugung im Netz sind auch die vermiedenen Netzentgelte wirtschaftlich bedeutsam, soweit die Erzeugung nicht aus Sonnen- oder Windenergie erfolgt. Investitionsmaßnahmen werden seit der dritten Regulierungsperiode nicht mehr für Verteilnetzbetreiber genehmigt. Die Auflösungsbeträge für Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge sind in der Regel ebenfalls wirtschaftlich bedeutsam. Da es sich hierbei um Erträge und nicht um Kosten handelt, mindern sie die Summe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten. Wichtig für Netzbetreiber mit hohem Anteil regenerativer Einspeiser können auch Kosten aus dem Einspeisemanagement sein, d. h. die Entschädigung von Einspeisern für die Drosselung ihrer Einspeisungen aufgrund von Netzengpässen. Diese Regelung läuft am 30.09.2021 aus. Die betroffenen Anlagen werden in den sogenannten Redispatch einbezogen.

Einen bedeutsamen Kostenblock stellen zudem die sogenannten Personalzusatzkosten dar. Sie bestehen aus Kosten von Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, Betriebs- bzw. Personalratstätigkeit sowie Aus- und Weiterbildung. Regelungen zu

## Glossar Regulierung und Anreizregulierung

Maßgabe bei der Definition der Begriffe ist nicht wissenschaftliche Präzision, sondern eine möglichst gute allgemeine Verständlichkeit. Es sind auch Begriffe enthalten, die im vorderen Teil des Buchs nicht behandelt werden. Das Glossar enthält neben einer Definition auch Verweise auf relevante Passagen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) und Gas (GasNEV). Bezüge zu beiden Netzentgeltverordnungen werden mit „NEV“ bezeichnet.

| Begriff                              | Erläuterung  | §§                |
|--------------------------------------|--|-------------------|
| Abzugskapital                        | Dem Netzbetreiber zinslos zur Verfügung stehendes Kapital. Beispiele: Rückstellungen, erhaltene Vorauszahlungen, → Baukostenzuschüsse und → Netzanschlusskostenbeiträge. Bestandteil der → kalkulatorischen Bilanz.  | § 7 (2) NEV       |
| Altanlagen                           | Anlagen, die vor 2006 aktiviert wurden. Gegenstück zu → Neuanlagen. Bei Altanlagen werden → kalkulatorische Abschreibungen und → kalkulatorischer Restwert teilweise auf Grundlage des → Tagesneuwerts und teilweise auf Basis von → Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.   | § 6, 7 NEV        |
| Anreizregulierung                    | Form der → Regulierung, bei der es zu einer zeitweiligen Entkopplung der zulässigen Erlöse (oder Preise) von den Kosten eines Unternehmens kommt. Zusätzliches Merkmal: Die Erlösvorgabe wird abhängig gemacht von der → Effizienz des Unternehmens. Hierdurch soll Wettbewerb zwischen den Unternehmen simuliert werden. Die Anreizregulierung startete 2009 mit Beginn der ersten → Regulierungsperiode. | § 21a (1) EnWG    |
| Anreizregulierungsverordnung         | Die Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 (Abkürzung ARegV) regelt die Details der → Anreizregulierung. Sie wurde mit Wirkung zum 17.09.2016 in wesentlichen Teilen geändert (z. B. Einführung des → Kapitalkostenabgleichs).  |                   |
| Anschaffungs- und Herstellungskosten | Nach Errichtung einer Anlage erstmalig aktivierte, historische Kosten. Abkürzung AHK oder AK/HK. Sie sind Ausgangspunkt für die Ermittlung → kalkulatorischer Abschreibungen und → kalkulatorischer Restwerte bei → Neuanlagen und teilweise bei → Altanlagen.   | § 6 NEV           |
| Arbeitspreis                         | Netznutzungspreis in Cent pro Kilowattstunde, mit dem die entnommene Arbeit des Kunden bewertet wird.  | § 17 (2) StromNEV |